

Stellungnahme

zur zweiten Gebotsrunde der Klimaschutzverträge

Klimaschutzverträge können für die Stahlindustrie ein wichtiges Instrument zur Anschubfinanzierung der Transformation und Planungssicherung über den Transformationszeitraum sein – wenn sie richtig ausgestaltet werden. Dann können sie dazu dienen, insbesondere die operativen, volatilen Mehrkosten klimafreundlicher Produktionsverfahren abzumildern.

Allgemein

Die Teilnahme an der ersten Gebotsrunde war für die Stahlindustrie jedoch weitgehend nicht möglich. Zum einen durch den Fokus auf weniger kapitalintensive Dekarbonisierungsvorhaben und die Förderhöchstgrenze von einer Milliarde Euro, die weitere große Investitionsprojekte der Primärstahlproduktion mit hohen absoluten CO₂-Minderungspotenzialen de facto ausschließt, sowie auch durch den Ausschluss bereits geförderter Projekte. Zum anderen durch komplizierte Regelungen und große Unsicherheiten, die eine hohe Hürde für die Inanspruchnahme darstellen. Dies gilt insbesondere auch für die mittelständischen Elektrostahlwerke, deren schrittweise Transformation sich mit den derzeitigen Anforderungen kaum vereinbaren lässt.

Doch Fakt ist: Die verpflichtenden nationalen und europäischen Klimaziele 2030 können nur erreicht werden, wenn neben den bereits zugesagten IPCEI-H2/KUEBILL-Projektförderungen weitere Transformationsprojekte und -schritte der Stahlindustrie planungssicher zur Umsetzung kommen. Klimaschutzverträge sind notwendig:

- für Projekte, die eine IPCEI/KUEBILL-Förderung nicht in Anspruch nehmen, sowie für weitere Investitionen zur Fortsetzung der Umstellung der Primärstahlroute auf wasserstoffbasierte Direktreduktion.
- für Projekte der mittelständischen Elektrostahlwerke und zur Dekarbonisierung der Weiterverarbeitung - durch Umstellung der Prozesswärmeerzeugung von Erdgas auf Strom und/oder Wasserstoff und seine Derivate.

Um die Klimaziele in Deutschland zu erreichen, muss die weitere, stufenweise Transformation der Stahlindustrie unterstützt werden. Daher sollten die kommenden Ausschreibungsrunden für die genannten Bereiche in der Stahlindustrie geöffnet werden - durch eine Auf- oder zumindest deutliche Anhebung der Förderhöchstgrenze wie auch eine deutlich weniger bürokratische Ausgestaltung der Regelungen. Auf dieser Grundlage sollte die Förderrichtlinie Klimaschutzverträge angepasst, langfristig fortgeführt, ihre Finanzierung im Klima- und

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Französische Straße 8
10117 Berlin
+49 30 23 25 546-0
info@wvstahl.de

www.stahl-online.de

Präsident: Gunnar Groebler
Hauptgeschäftsführerin: Kerstin Maria Rippel, LL.M.
Geschäftsführer: Dr. Martin Theuringer

Lobbyregisternummer R002425

Mitglied im



Transformationsfonds verlässlich abgesichert und zeitnah weitere Gebotsrunden durchgeführt werden.

Mehrfacher Nutzen der Klimaschutzverträge in der Stahlindustrie

Klimaschutzverträge sind für die Stahlindustrie klimapolitisch und volkswirtschaftlich aus mehreren Gründen geboten:

- Um das Klimaziel 2030 zu erreichen, ist in Deutschland annähernd eine Halbierung der CO₂-Emissionen erforderlich. Dies ist eine erhebliche Herausforderung, zu der gerade die Stahlindustrie einen entscheidenden Beitrag leisten kann: Wenn ausreichend klimaneutraler Wasserstoff oder seine Derivate zu wettbewerbsfähigen Preisen zur Verfügung stehen und die Transformationsschritte politisch unterstützt werden, kann die Stahlindustrie bis 2030 ihre jährlichen CO₂-Emissionen um deutlich über 20 Millionen Tonnen senken. Dies ist mehr als ein Drittel der Emissionsreduktion, die der Industriesektor laut Klimaschutzgesetz erbringen muss.
- Mit Hilfe der Klimaschutzverträge können Investitionsrisiken abgesichert und die - der genauen Höhe nach unbekanntes und risikoreiches - operative Mehrkosten klimafreundlicherer Produktionsverfahren abgemildert werden, die gerade in der frühen Phase des Hochlaufs von Wasserstoff und seinen Derivaten sowie der Erzeugung von grünem Stahl besonders ausgeprägt sind. Die Förderung über Klimaschutzverträge kann an Relevanz verlieren, wenn sich Märkte mit einer erhöhten Zahlungsbereitschaft für grünen Stahl etablieren, und im Falle einer zunehmenden Kostendegression der Grünstrom- und Wasserstoffproduktion.
- Mit dem Bedarf der neuen wasserstofffähigen Direktreduktionsanlagen an großen H₂-Mengen kann die Stahlindustrie frühzeitig als H₂-Nachfrageanker der Entwicklung einer europäischen Wasserstoffwirtschaft und -infrastruktur dienen, der durch den anfänglichen Einsatz von Erdgas als Flexibilitätsoption den Hochlauf einer Wasserstoffkapazität entsprechend begleiten kann. Dies ist gerade angesichts des derzeit ins Stocken geratenen Wasserstoffhochlaufs elementar.
- Für eine klimaneutrale Stahlproduktion ist auch in den Elektrostahlwerken und der Stahlweiterverarbeitung der Einsatz von grünem Wasserstoff und seinen Derivaten erforderlich, um Erdgas in der Prozesswärme zu ersetzen. Dadurch werden zugleich signifikante Mengen an fossilem Erdgas eingespart, was auch für Entspannung am Erdgasmarkt sorgen kann.
- Es wird ein erstes Angebot an klimafreundlichem Stahl geschaffen, das eine wesentliche Voraussetzung für die Etablierung Grüner Leitmärkte ist (Überwindung des „Henne-Ei-Problems“).

- Zugleich ist die CO₂-arme Stahlherstellung das Fundament einer klimaneutralen Wirtschaft: Grüner Stahl bildet die Werkstoffgrundlage für die Dekarbonisierung ganzer Wertschöpfungsketten und stärkt so die internationale Wettbewerbsposition der verarbeitenden Branchen. Gerade Investitionen in industrielle Großprojekte im Stahlbereich sind nicht nur mit klimapolitischen, sondern auch mit industriepolitischen Spillover-Effekten verbunden.

Vereinfachung der Regelungen und Reduzierung der Risiken erforderlich

Insbesondere folgende Vorgaben verhindern aus Sicht der Stahlindustrie derzeit jedoch eine Anwendbarkeit der Klimaschutzverträge und sollten daher angepasst werden:

- Die **Begrenzung der Förderhöchstbetrags** auf eine Milliarde Euro pro Projekt sollte auf- oder zumindest deutlich angehoben werden, da der Finanzierungsbedarf bei langfristig ausgelegten großen Dekarbonisierungsprojekten deutlich höher ist.
- Aufgrund der prinzipiell langen Dauer und der immer wieder auftretenden Verzögerung von Großprojekten sollte die **maximale Dauer zwischen Genehmigung des KSV und Inbetriebnahme des Projekts** grundsätzlich nicht auf 36 Monate beschränkt werden. Diese Umsetzungsdauer ist in der Praxis kaum einzuhalten. Die Festlegung der abweichenden Frist auf maximal 48 Monate stellt bereits eine absolute Untergrenze dar. In Absprache mit dem Fördermittelgeber sollte außerdem eine Vorphase für eventuelle Baufeldvorbereitungen in Form einer späteren Fristsetzung zur Fertigstellung des klimafreundlichen Vorhabens Berücksichtigung finden.
- Da transformative Projekte in der Stahlindustrie hohe Investitionsaufwände erfordern, jedoch die KSV-Förderung erst mit operativem Beginn nachschüssig ausgezahlt wird, geht mit dem Förderinstrument ein hoher **Vorfinanzierungsbedarf** einher. Daher sollten Förderprojekte mit Klimaschutzverträgen mit einer anderweitigen CAPEX-Förderung kombinierbar sein. Dies sollte auch bei einer Teilnahme an der Bundesförderung Industrie und Klimaschutz gelten. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Förderinstrumente kommt es dennoch nicht zu einer Doppelförderung, da anderweitige Förderungen angerechnet werden. Eine reine Förderung der operativen Mehrkosten durch die Inanspruchnahme anderer CAPEX-Förderungen sollte ebenfalls möglich sein.
- Grundsätzlich sollte das Risiko des **zurückzuzahlenden Betrags** auf die Höhe der Auszahlung aus dem Klimaschutzvertrages beschränkt werden, damit die Risiken für eine finale Investitionsentscheidung und die Finanzierbarkeit durch Dritte nicht unwägbare hoch ausfallen. Wie bei der Aufhebung des Zuwendungsbescheids im Falle der Zielverfehlung sollte dies auch in der Regelung zur vorzeitigen Aussetzung der

beiderseitigen Zahlungspflichten festgelegt und die Bewilligung des Antrags zugleich nicht in das Ermessen der Behörde gestellt werden.

- Die finale Entscheidung zur Annahme des Klimaschutzvertrages nach Zuschlag sollte seitens des Unternehmens unter **Gremienvorbehalt** gestellt werden können, da ein automatischer Abschluss des KSV nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung mit Blick auf die hohen Unsicherheiten bei der Antragstellung ein zu großes Risiko darstellen kann.
- Die Einführung klimaschonender Verfahren ist an infrastrukturelle Voraussetzungen gebunden, die die Unternehmen nicht selbst in der Hand haben. Netzzugang und Verfügbarkeit von grünem Wasserstoff müssen grundsätzlich gewährleistet werden, damit die Vorhaben überhaupt begonnen werden können. Gerade für mittelständische Stahlerzeuger muss zudem auch eine **schrittweise Umstellung** förderfähig werden, wenn nicht die gesamte Technologie auf einmal umgestellt werden kann – etwa weil die Netzinfrastruktur parallel entwickelt werden muss oder ggf. noch nicht ausgereifte Technologien auf Basis von Wasserstoff zunächst getestet werden müssen, und die Versorgung „abseits“ der geplanten Wasserstoffnetze aufgebaut werden muss. Dazu müssen realistischere CO₂-Reduktionsanforderungen und Zeiträume gefunden werden. So sollte die innerhalb von drei Jahren geforderte CO₂-Reduktion von 60 % sehr deutlich abgesenkt werden, da die Erreichung dieser Quote gerade für mittelständische Unternehmen unrealistisch ist und insbesondere von der Verfügbarkeit an Wasserstoff abhängig ist.
- Für die effektive Förderung der **Transformation der Weiterverarbeitung ab Strangguss** sollte der zweite Förderaufruf praktikable Lösungen für Referenzsysteme vorsehen - wie bereits im ersten Förderaufruf bei Papierprodukten - die der Vielfalt der produzierten Stahlprodukte Rechnung tragen und sich an den Prozesswärme- und Stromverbrauchs-Benchmarks im EU ETS orientieren.
- Die **Obergrenze des Basisvertragspreises** des ersten Gebotsverfahren von 600 Euro / t CO₂-Äquivalent sollte aufgehoben oder zumindest deutlich angehoben werden, um den unterschiedlichen CO₂-Vermeidungskosten beim Ersatz der unterschiedlichen fossilen Energieträger flexibel Rechnung tragen zu können. So sind die CO₂-Vermeidungskosten für Erdgas, das für die Hochtemperaturerzeugung in Walzwerken substituiert werden muss, wesentlich höher als in anderen, etwa kohlebasierten Prozessen.
- Auch der Einsatz von Wasserstoffderivaten wie **synthetisches Methan (SNG)** sollte förderfähig sein, sofern der Kohlenstoffkreislauf entlang der Wertschöpfungskette bilanziell geschlossen ist. So wird synthetisches Methan in der Importstrategie der Bundesregierung ausdrücklich als Option geführt.

- Die Limitierung des Förderbetrags für **Kostensteigerungen der Energieträger** auf 20% sollte aufgehoben und aufgrund der aktuellen Volatilität erhöht werden, um den investierenden Unternehmen eine höhere Planungssicherheit zu geben.
- Wasserstoff, der durch die **Europäische Wasserstoffbank** gefördert wird, muss mit den Klimaschutzverträgen kompatibel sein: Unter Punkt 2.9. des aktuellen EU-KOM-Entwurfes der „Terms & Conditions“ wird derzeit ausgeschlossen, dass Lieferverträge mit Wasserstoff-Endkunden abgeschlossen werden können, die einen Betriebskostenzuschuss für den Einkauf von Wasserstoff erhalten. Indem auch die operativen Kosten des Energieträgers erneuerbarer Wasserstoff in die KSV-Differenzkostenrechnung einfließen, würden somit KSV-geförderte Projekte nicht von gefördertem H₂ der Europäischen Hydrogen Bank profitieren können. Damit würde der H₂-Hochlauf für ein großes Abnehmerspektrum erschwert - speziell in denjenigen Sektoren wie Stahl, in denen ein signifikantes CO₂-Vermeidungspotential besteht.
- Der Einsatz von erneuerbarem Strom trägt maßgeblich zur Dekarbonisierung der Stahlproduktion bei. Daher sollten auch die Reduktion der **Scope 2-Emissionen** bei der geforderten Treibhausgasminderung berücksichtigt und die Mehrkosten (ohne Strompreiskompensation) in die Bewertung einbezogen werden und entsprechend förderfähig sein. In diesem Zusammenhang müssen auch die Elektrostahlbenchmarks unter Berücksichtigung der indirekten Emissionen Anwendung finden, so wie dies im Vorverfahren zur ersten Gebotsrunde vorgesehen war, und die Einschränkung auf die direkten Emissionen rückgängig gemacht werden. Andernfalls macht diese Absenkung faktisch die Zielerreichung für Elektrostahlwerke unmöglich.

Ihre Ansprechpartner:

Wirtschaftsvereinigung Stahl

Roderik Hömann, Leiter Energie- und Klimapolitik,
Tel.: +49 160 586 1023, E-Mail: roderik.hoemann@wvstahl.de

Malte Heimbächer, Referent Energie- und Klimapolitik,
Tel.: +49 151 168 38 665, E-Mail: malte.heimbacher@wvstahl.de